

Muster-Vereinbarung über die Durchführung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten in Offenen Ganztagschulen des Primarbereichs zwischen Bund/SSV/GSV, Sportverein und Schule:

KOOPERATIONSVEREINBARUNG über die Durchführung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an Offenen Ganztagschulen

zwischen

der **Schule:**
(Stempel)

vertreten durch:
(Schulleitung)

- nachstehend Schule bzw. Schulleitung genannt -

und

dem **Sportverein:**
(Stempel bei Vereinen bzw. Organisationen)

gesetzlich vertreten durch den Vorstand gem. § 26 BGB

.....
(namentliche Bezeichnung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder)

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

sowie

dem Stadtsportbund/Kreissportbund/Gemeindesportverband/Stadtsportverband

..... e.V.,
..... (Adresse),

gesetzlich vertreten durch den Vorstand gem. § 26 BGB,

dieser bestehend aus

(namentliche Bezeichnung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder) als
Bund/SSV/GSV

- nachstehend Auftraggeber genannt -

wird zur Durchführung des/der in Anlage 1 beschriebenen Angebote/s im Rahmen der Offenen Ganztagschule (**nachstehend Maßnahme genannt**) folgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt/Kommune (als Schulträger)/der Träger des Ganztags hat den Auftraggeber mit separatem Vertrag mit der Durchführung der Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote an den *Offenen Ganztagschulen des Primarbereichs unter ihrer/seiner Trägerschaft* beauftragt.

(2) Der *Bund/SSV/GSV* als Auftraggeber beauftragt den Sportverein als Auftragnehmer mit der Durchführung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an der oben genannten Ganztagschule.

(3) Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, dem Auftragnehmer und der Schule. Dabei bleiben die durch Gesetz, Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Zuständigkeiten unberührt.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Die Vereinbarung *beginnt am* und *endet am*
Bei einer Veränderung (z. B. Kündigung des Vertrages oder Änderungen inhaltlicher Art) wird vor Inkrafttreten einer Änderung ein Nachtrag erforderlich.

(2) Der Auftragnehmer führt sportliche Angebote an der o.g. Schule mit einem Umfang von insgesamt ... *Zeitstunden/Unterrichtseinheiten* (Unterrichtseinheit = 45 Minuten) *pro Woche* in dem *Schuljahr* / *in dem Zeitraum von* durch. Die Festschreibung der Maßnahme erfolgt in Anlage 1.

§ 3 Aufgaben und Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber die Durchführung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an der o.g. Offenen Ganztagschule. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Durchführung der in Anlage 1 beschriebenen Maßnahme(n) ausschließlich zuverlässige und qualifizierte Mitarbeiter/-innen gemäß den Vorgaben des

Erlasses „Sicherheitsförderung im Schulsport“ (MSW, 2014) einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote durch eigene Mitarbeiter/-innen durchzuführen. Der Einsatz der Mitarbeiter/-innen erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleitung. Die Übertragung der Durchführung auf Dritte ist nicht möglich.

(2) Die eingesetzten Mitarbeiter/-innen müssen über die im Erlass Sicherheitsförderung im Schulsport (2014) beschriebenen fachlichen Voraussetzungen verfügen (MSW, 2014). Die fachliche Eignung wird unter anderem durch die nachgewiesene Teilnahme der eingesetzten Mitarbeiter/-innen an Aus- und Fortbildungsangeboten des Landessportbundes NRW, der Sportjugend NRW oder deren Mitgliedsorganisationen nachgewiesen. Die fachliche Qualifikation der Mitarbeiter/-innen ist dem *Auftraggeber (oder dem Schulleiter/der Schulleiterin)* auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.

(3) Alle eingesetzten Mitarbeiter/-innen sind verpflichtet, einen gültigen Erste-Hilfe-Schein zu haben.

(4) Alle im Rahmen der Maßnahme(n) tätigen Übungsleitungen haben vor Aufnahme der Tätigkeit dem Auftraggeber ein erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. Der Auftragnehmer steht dem Auftraggeber dafür ein, dass keine Mitarbeiter/-innen eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (§ 72a Abs. 1 SGB VIII) verurteilt worden sind. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von den eingesetzten Mitarbeiter/-innen die regelmäßige Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses alle fünf Jahre zu verlangen. Jede Wiedervorlage ist dem Auftraggeber mitzuteilen.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Krankheitsfall eine Vertretung sicher zu stellen und die Schule und ggfs. den Auftraggeber hierüber umgehend zu informieren. Bei Bedarf (*dieser ist individuell zu regeln*) ist zudem ein ärztliches Attest vorzulegen.

(6) Der Auftragnehmer haftet für Schäden am Eigentum des Schulträgers (Sporthalle, Räumlichkeiten der Schule, Sportgeräte), die Mitarbeiter/-innen des Auftragnehmers bei der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter (Schulträger), die aus der Durchführung der vertraglich

vereinbarten Leistungen herrühren, frei. Zur Schadensabwendungs- und Schadensminderungspflicht im Bereich der Sach- und Vermögensschäden durch Beschädigung oder Verlust verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(Anmerkung: Alternativ kann die Haftung noch weiter eingeschränkt werden durch folgende ausführlichere Formulierung.)

(6) Hinsichtlich der Haftung des Auftragnehmers für Schäden am Eigentum des Schulträgers (Sporthalle, Räumlichkeiten der Schule, Sportgeräte) gilt:

(a) Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 3 (6) eingeschränkt.

(b) Der Auftragnehmer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist die Pflicht zur Durchführung der in Anlage 1 beschriebenen Maßnahmen.

(c) Soweit der Auftragnehmer gemäß dieses § 3 (6) (b) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Auftragnehmer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Vertragsgegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(d) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Auftragnehmers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den Betrag beschränkt, der in der vom Auftragnehmer abzuschließenden Haftpflichtversicherung als Deckungssumme je Schadensfall vorgesehen ist, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(e) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(f) Die Einschränkungen dieses § 3 (6) gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

(g) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter (Schulträger), die aus der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen herrühren, frei.

(7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Abgabe einer monatlichen Abrechnung der Maßnahme bis spätestens zum *10. des Folgemonats (längere Frist möglich)* an den Auftraggeber. Verspätet ohne nachvollziehbare Begründungen (z. B. bei Krankheit: Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests) eingehende Abrechnungen verlieren ihre Gültigkeit. Die Abrechnung ist vollständig und korrekt ausgefüllt der Schule (Schulleitung) zur Prüfung vorzulegen. Sie ist vom Auftragnehmer zu unterzeichnen.

(8) Eine Veränderung dieser Vereinbarung teilt der Auftragnehmer nach Abstimmung mit der Schule bzw. Schulleitung dem Auftraggeber schriftlich mit.

§ 4 Aufgaben und Leistungen des Auftraggebers

(1) Sollte der Auftragnehmer im Krankheitsfall keine Vertretung entsenden können, verpflichtet sich der Auftraggeber zu prüfen, ob eine Fachkraft zur Verfügung gestellt werden kann.

(2) Der Auftraggeber zahlt nach Erhalt der monatlichen Abrechnung die unter § 8 vereinbarte Vergütung an den Auftragnehmer aus.

§ 5 Aufgaben der Schule

(1) Aufgabe der Schulleitung ist die Sicherstellung eines regelmäßigen und fachgerechten Austausches zwischen den Lehrkräften und den an der Schule durch den Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter/-innen. Ziel ist die Verknüpfung des Unterrichts mit den außerunterrichtlichen Angeboten in der Offenen Ganztagschule.

(2) Die Schulleitung ist gemäß § 59 Abs. 2 SchulG NRW gegenüber dem Auftragnehmer und ggfs. dessen in der Maßnahme Beschäftigten weisungsberechtigt hinsichtlich geltender Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und des Schulträgers.

(3) Die Schule verpflichtet sich, die in der/den Maßnahme(n) eingesetzten Mitarbeiter/-innen vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll wird der Schulleiterin/dem Schulleiter übergeben. Das Protokoll ist in der Schule für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

(4) Die Schule stellt die erforderliche Infrastruktur bereit. Insbesondere stellt die Schule kostenlos die notwendigen Räume, Anlagen und benötigten Spiel- und Sportgeräte zur Verfügung. Werden die Räume nicht kostenlos zur Verfügung gestellt, berechtigt dies den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

(5) Die Schulleitung prüft die vom Auftragnehmer im Original vorgelegte(n) monatliche(n) Abrechnung(en) der Maßnahme(n) und bestätigt deren Richtigkeit durch Unterzeichnung und Einsetzen des Schulstempels.

(6) Eine Veränderung dieser Vereinbarung teilt die Schulleitung nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mit.

§ 6 Zusammenarbeit

(1) Schule, Auftragnehmer und Auftraggeber arbeiten bei der Durchführung der Maßnahme sowie bei der Wahrnehmung der erzieherischen Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

(2) Während der Schulferien werden die sportlichen Angebote durch den Auftragnehmer nicht erbracht (*hier sind individuelle Anpassungen möglich*).

(3) Der Auftragnehmer tauscht sich regelmäßig mit der Schulleitung der beteiligten Schule sowie dem Auftraggeber hinsichtlich der Inhalte seiner Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote aus.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit dem Schulleiter/der Schulleiterin der jeweiligen Schule vor Beginn des *Schulhalbjahres/Schuljahres* eine Abstimmung über die jeweiligen Angebotsinhalte herbeizuführen und dies schriftlich zu fixieren (Anlage 1). Der Auftraggeber ist in diese Gespräche mit einzubinden.

(5) Die Parteien verpflichten sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten. Die Parteien unterstützen die Erprobung von innovativen Modellen der Zusammenarbeit von Ganztagschulen mit dem organisierten Sport.

§ 7 Beendigung der Vereinbarung

(1) Während der Laufzeit des Vertrages ist eine ordentliche Kündigung durch die Parteien nicht möglich.

(2) Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Schuljahr, sofern er nicht mit einer Frist von *drei Monaten/sechs Monaten* zum Ende einer jeweiligen Vertragsperiode schriftlich durch eine der Vertragsparteien gekündigt wird.

(3) Alle Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die andere Partei schuldhaft gegen eine von ihr in diesem Vertrag übernommene wesentliche Verpflichtung verstößt und den Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Wichtige Gründe sind zum Beispiel Verstöße gegen *(Hier ist Regelung individueller Gründe möglich, die eine außerordentliche Kündigung der Vereinbarung begründen.)*

§ 8 Vergütung, Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

(1) Zwischen den Parteien wird eine Vergütung in Höhe von ... Euro netto (zuzüglich evtl. zu zahlender Umsatzsteuer) pro durchgeführter *Zeitstunde/Unterrichtseinheit (Dauer: 60 oder 45 Minuten)* Bewegungs-, Spiel- und Sportmaßnahme vereinbart.

Anmerkung: evtl. Umsatzsteuerpflicht beachten

(2) Der Auftragnehmer erstellt monatlich innerhalb von *10 Tagen (längere Frist möglich)* nach Monatsende über die erbrachten Leistungen eine prüffähige Abrechnung in Form einer von der Schulleitung unterschriebenen Stundenaufstellung, die an den Auftraggeber zu übersenden ist.

(3) Der Auftraggeber überweist die fällige Vergütung spätestens innerhalb von
Tagen/Wochen ab *Rechnungsdatum/Datum der prüffähigen Abrechnung* auf das
nachfolgend angegebene Konto des Auftragnehmers (*je nach Vertragsgestaltung*):

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Bank:

Versäumt der Auftraggeber den Zahlungstermin kommt er in Verzug. In diesem Fall hat er dem Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf diese Schriftformklausel.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.

(3) Dieser Vertrag wurde in drei Ausfertigungen erstellt. Jede Vertragspartei erkennt durch Unterschrift unter diesen Vertrag an, ein Exemplar als Originalausfertigung erhalten zu haben.

(4) Die in diesem Vertrag enthaltenen Überschriften dienen ausschließlich der näheren Orientierung über den Inhalt des jeweils nachfolgenden Textes. Bei der Auslegung dieses Vertrages sind sie nicht zu berücksichtigen. Vielmehr ist hierfür ausschließlich der Vertragstext ohne seine Überschriften maßgeblich.

Ort ..., Datum ...

Auftraggeber (vertreten durch den Vorstand gem. § 26 BGB)

Auftragnehmer (vertreten durch Vorstand gem. § 26 BGB)

Schule
(vertreten durch Schulleitung)

Anlage 1

Schule:

Ansprechpartner/in der Schule:

Telefon:

E-Mail:

Sportverein:

Ansprechpartner/in des Sportvereins:

Telefon:

E-Mail:

Maßnahmenbeschreibung (a)

Bezeichnung der Maßnahme:

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

.....

Durchführende Übungsleitung:

Telefon:

E-Mail:

Dauer der Maßnahme:

Tag:

Uhrzeiten: von bis

Maßnahmenbeschreibung (b)

Bezeichnung der Maßnahme:

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

.....

Durchführende Übungsleitung:

Telefon:

E-Mail:

Dauer der Maßnahme:

Tag:

Uhrzeiten: von bis

Ort ..., Datum ...

Schule
(vertreten durch Schulleitung)

Auftragnehmer
(Vorstand gem. § 26 BGB)

Auftraggeber
(Vorstand gem. § 26 BGB)